

Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren

1. Einleitung

Immer wieder sind Tierärzte mit der Frage der Zulässigkeit der Tötung von Tieren konfrontiert. Im Spannungsfeld zwischen den Ansprüchen des Tieres auf körperliche Unversehrtheit, den Interessen der jeweiligen Tierhalter und Sachzwängen, ist es erforderlich, rechtmäßige Entscheidungen zu treffen, die auch ethisch ausgewogen sind.

2. Rechtsgrundlagen

§ 222 StGB normiert, dass es verboten ist Wirbeltiere mutwillig zu töten. Die mutwillige Tötung umfasst Tötungshandlungen, die aus einem sittlich verwerflichen Motiv mit böswilliger Absicht bzw. ohne jeden rational nachvollziehbaren Grund gesetzt werden. Der vernünftige Grund nach dem TSchG stellt höhere Anforderungen an die Rechtfertigung der Tötung eines Tieres als das Verbot der mutwilligen Tötung. Tötung von Tieren durch einen vernünftigen Grund setzt eine umfassende Abwägung zwischen den Interessen des Tierschutzes einerseits und den für die Tötung maßgeblichen Interessen andererseits voraus.

3. Der vernünftige Grund:

Gem. § 6 Abs. 1 TSchG ist das Leben von Tieren ein geschütztes Rechtsgut und muss für jede Tiertötung ein Rechtfertigungsgrund („vernünftiger Grund“) vorliegen, diese Bedingung gilt nach dem TSchG für alle, auch für wirbellose Tiere.

4. Zulässigkeit des Tötens von Tieren, Legitimation durch Rechtsvorschriften:

Die Tötung von Tieren ist dann gerechtfertigt, wenn sie auf Grund einer Rechtsvorschrift ausdrücklich zulässig bzw. geboten ist. Folgende Rechtfertigungsnormen für die Tötung von Tieren sind im TSchG enthalten:

4.1. Schlachtung bzw. Tötung von Nutztieren und Futtertieren: Die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die Tötung von Futtertieren sind ex lege gerechtfertigt.

4.2. Tötung von Tieren im Rahmen der Schädlingsbekämpfung: Die Tötung von Tieren im Rahmen der Schädlingsbekämpfung kann nur insoweit als gerechtfertigt gelten, als sie unerlässlich ist und fachgerecht erfolgt. Dies erfordert aber die Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender prophylaktischer Maßnahmen, die verhindern sollen, dass die

betreffenden Tierarten gehäuft auftreten und diese nicht auf tierschonendere Weise beseitigt werden können.

4.3. Abgenommene Tiere, die ihrem Halter von der Behörde abgenommen bzw. beschlagnahmt wurden, dürfen schmerzlos getötet werden, wenn eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung nicht möglich ist. Eine analoge Regelung gilt auch in Bezug auf Zoo- und Zirkustiere, wenn die Haltungseinrichtung verkleinert oder geschlossen wird. Anzumerken ist, dass die Tötung nur als ultima ratio gerechtfertigt ist.

4.4. Tötung von Tieren zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung: Diese Tötung ist nur in wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann (§ 6 Abs. 3 TSchG).

5. Rechtfertigung im Einzelfall:

Die Beurteilung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ setzt eine gesamthafte Güter- bzw. Interessenabwägung voraus, d.h. dass das Interesse an der Tötung des Tieres den Interessen des Tieres bzw. des Tierschutzes gegenüberzustellen sind. Tierschutz ist mittlerweile ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse. Der Grund für die Tötung eines Tieres muss triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein und schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Ökonomische Gründe allein, wie z. B. Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis oder das Streben nach Gewinnmaximierung sind nicht geeignet die Anforderungen an das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ zu erfüllen. Der Zweck, der mit der Tötung des Tieres erreicht wird, darf weder rechtswidrig sein, noch gegen die guten Sitten verstoßen und muss die Tötung als Mittel zur Erreichung eines als legitim beurteilten Zwecks geeignet und erforderlich sein.

5.1. Tötung von Heim- und Wildtieren:

Tötung eines gesunden Heimtieres:

Wenn auf Wunsch eines Tierhalters ein (weitgehend) gesundes Heimtier euthanasiert werden soll, so fehlt ein „vernünftiger Grund“ und sowohl der Tierarzt als auch der Tierhalter begehen eine Verwaltungsübertretung.

Wenn ein Tierhalter die Verantwortung für ein Tier nicht mehr wahrnehmen kann, so ist er gem. § 12 Abs. 2 TSchG verpflichtet, das Tier entsprechend unterzubringen, wo eine tierschutzrechtskonforme Haltung des Tieres gewährleistet werden kann.

Tötung eines verletzten oder kranken Heimtieres:

Nach § 15 TSchG ist ein Tierhalter grundsätzlich verpflichtet, ein krankes oder verletztes Tier erforderlichenfalls tierärztlich behandeln zu lassen. Die Tötung von Tieren aus veterinärmedizinischen Indikationen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Indikation mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist und eine Therapie nicht möglich bzw. nicht erfolgsversprechend scheint oder dem Tierhalter aus Kostengründen nicht zumutbar ist.

Behinderte oder kranke Jungtiere dürfen nur dann gerechtfertigt getötet werden, wenn diese nicht bzw. nur unter unzumutbarem Aufwand behandelt werden können, wenn trotz einer Therapie ein weitgehend artgemäßes Leben nicht möglich scheint. Somit kann die Tötung einzelner Junghunde wegen ihrer körperlichen Verfassung grundsätzlich nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn die Tiere besser „sterben als leben“, dies trifft aber nicht auf taube Hundewelpen zu.

Tötung überzähliger bzw. unerwünschter Heim- und Wildtiere:

Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund für die Tötung gesunder Nachkommen. Jungtiere zu töten, weil der Wurf unerwünscht war, weil nur eine bestimmte Anzahl von Welpen beim Muttertier belassen werden darf oder weil Welpen unerwünschte Eigenschaften aufweisen oder nicht dem Rassestandard entsprechen, ist unzulässig. In Zoos hat eine gezielte Zuchtplanung zu erfolgen, sodass die Unterbringung der Nachkommen oder ihre Auswilderung im Rahmen von Artenschutzprojekten gesichert ist.

Tötung eines Tieres wegen unerwünschter Verhaltensweisen:

Wenn das Problemverhalten ursächlich in der Sphäre des Tierhalters liegt und von diesem zu vertreten ist, gibt es keinen Rechtfertigungsgrund für das Töten eines Tieres. Das Töten eines Hundes wenn z. B. übermäßigen Bellens bzw. wegen des Fehlens bestimmter Eigenschaften (z B. mangelnde Eignung zur Ausbildung als Jagdhund) ist keinesfalls gerechtfertigt.

Tötung gefährlicher Tiere:

Immer wieder stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit Beißvorfällen die Frage nach der Zulässigkeit der Tötung gefährlicher Hunde. Es ist wichtig festzuhalten, dass Beißvorfälle nicht als „vernünftiger Grund“ für die Tötung gelten können, da in vielen Fällen das Verhalten auf einen bestimmten situativen Kontext beschränkt ist. Gefahrenphrohylaxe durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Schulung des Hundes und der Halter ist von großer Bedeutung. Wenn der Beißvorfall auf einer Verhaltensstörung (Angstbeißen, Hyperaggression) beruht, so ist die Tötung des Tieres dann nicht gerechtfertigt, wenn diese Verhaltensstörung nach entsprechender Untersuchung unter zumutbarem Aufwand behoben werden kann. Stellt sich heraus, dass Beißvorfälle auf schwere Verhaltensstörungen zurückzuführen sind, deren Therapie aussichtslos scheint oder mit so hohem Aufwand verbunden wäre bzw. wenn der Hund ein Aggressionspotential aufweist dass er als „gemeingefährlich zu bezeichnen ist“, dann gibt es einen vernünftigen Grund für die Tötung eines „gefährlichen Hundes“. Für manche Hunde stellt der Aggressionsstau selbst auch einen Leidensdruck dar und ist die Tötung gerechtfertigt.

Tötung von Tieren in Tierheimen:

Die routinemäßige Tötung von Tieren nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim ist keinesfalls durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt.

5.2. Tötung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Ausnahme der Schlachtung:

Tötung erkrankter bzw. verletzter Nutztiere:

Wenn ein Nutztier an einer behandlungswürdigen Erkrankung oder Verletzung leidet, so ist von einer Behandlungspflicht auszugehen. Leidet aber ein Nutztier unter einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die nicht behandelt werden kann, so ist eine unverzügliche Tötung auch unter dem Aspekt der Leidensverkürzung geboten. Eine Verzögerung der Tötung aus ökonomischen Gründen rechtfertigt nicht die Verlängerung des Leidens.

Tötung überzähliger Nutztiere (männliche Kücken von Legerassen):

Die Produktion von Tieren mit der Absicht, die Hälfte der Nachkommen zu töten, widerspricht dem Grundsatz der Achtung vor dem Mitgeschöpf und besteht hier dringender Forschungsbedarf nach Methoden, die es ermöglichen, das Geschlecht der Nachkommen vor der Zeugung zu bestimmen (z.B. Sperma-Sexing).

Tötung von „Kümmerern“:

Die Tötung von „Kümmerern“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Zustand offensichtlich mit Schmerzen und Leiden verbunden ist bzw. wenn durch Übertragung von Krankheitserregern die Gefahr besteht die Gesundheit eines Bestandes konkret zu gefährden.

6. Anforderungen an die Tötungsmethode:

Die Tötung muss unter Zufügung der geringsten möglichen Belastung, möglichst rasch und schmerzlos unter Bedachtnahme auf den grundsätzlich geltenden Tierärzteevorbehalt durchgeführt werden.

Zusammenfassung:

Ein vernünftiger Grund liegt dann vor, wenn eine Rechtsnorm die Tötung ausdrücklich zulässt, eine Notwehr – oder Notstandssituation gegeben ist oder wenn es sich nach entsprechender Güterabwägung ergibt, dass die berechtigten Interessen an der Tötung des Tieres schwerer wiegen als die Interessen des Tierschutzes am Erhalt des tierlichen Lebens.

Literatur:

BINDER, R. (2010):

Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Nomos
Verlagsgesellschaft Baden-Baden.